



UNO

Flüchtlingshilfe
Deutschland
für den UNHCR

In guten Händen

Ein Ratgeber zu Erbschaft und Nachlass



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Vorstand: Dr. Ricarda Brandts (Vorsitz),
Rita Kühn, Günter Burkhardt, Sertaç Şahin und Serdar Yüksel
Nationaler Direktor: Peter Ruhenstroth-Bauer
Graurheindorfer Straße 149 a, 53117 Bonn
Ansprechpartnerin: Ute Musiol
Tel. 0228-90 90 86-31, Fax -01
musiol@uno-fluechtlingshilfe.de
www.uno-fluechtlingshilfe.de/testament

Stand: April 2023

Hinweis: Dieser Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine erb- oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall: Alle Angaben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt, können aber keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE78 3705 0198 0020 0088 50
BIC: COLSDE33



Abbildungen: UNO-Flüchtlingshilfe e.V. (Renate Lückemann), UNHCR (Yahya Arhab; Mohammed Abu Asaker; Roger Arnold; Eujin Byun; Georgina Goodwin, 2; E. Colt; J. Kohler, 2; Salah Malkawi; Andrew McConnell; Sebastian Rich, 6), dpa; dpa-Bildarchiv/GLOBAL, iStock (A-Digit, pirateink, syntka)

Inhaltsverzeichnis

- 4** Vorwort
- 5** Es bleibt in der Familie – die gesetzliche Erbfolge
- 11** Ein letzter Wille?
- 11** Sicher – das notarielle Testament
- 12** Einfach – das handschriftliche Testament
- 12** Der gemeinsame Wille – das Ehegattentestament
- 14** Vererben und vermachen – wie „zwei Paar Schuhe“
- 14** Alles, was Recht ist – der Pflichtteil
- 14** Andere Zeiten – Testament ändern
- 17** Ihr letzter Wille zählt – der Testamentsvollstrecker
- 17** Die Erbschaftsteuer – wer und wie viel?
- 22** Vorausschauend handeln, Steuern sparen – die Schenkung
- 23** Unser Service für Sie

Liebe Leserin, lieber Leser,

weltweit sind zurzeit über 100 Millionen Menschen auf der Flucht – mehr als nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie fliehen vor bewaffneten Konflikten, Krieg, Verfolgung, schweren Menschenrechtsverletzungen oder Dürre und Hunger. Fast die Hälfte von ihnen sind Kinder!



Die Älteren unter Ihnen erinnern sich sicher noch an die langen Flüchtlingstrecks am Ende des Zweiten Weltkrieges, an die Angst, an die Not. Sie werden sich aber auch an die Hilfe erinnern, die sie vielleicht erfahren haben. An die Bauernfamilie, die sie eine Nacht im Heuschober hat schlafen lassen. An Menschen, die selbst nicht im Überfluss lebten und trotzdem mit Ihnen das Essen geteilt haben. An die großartige Hilfe vieler in der Nachkriegszeit beim Wiederaufbau.

Während in vielen Teilen der Welt kriegerische Auseinandersetzungen zum Lebensalltag gehören, leben wir mehr als 70 Jahre in Frieden – und das ist ein großes Privileg. Der Krieg in der Ukraine führt uns vor Augen, wie Menschen von jetzt auf gleich fliehen müssen, wie Familien getrennt werden. Auch mitten in Europa. Die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. engagiert sich als deutscher Partner des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) für Flüchtlinge, für Heimatlose, die weltweit auf Hilfe hoffen.

Leben retten und Geflüchtete mit dem Dringlichsten versorgen – dies schaffen wir nur durch mitfühlende Menschen wie Sie. Frauen und Männer, die mit uns die Flüchtlingshilfe über unsere Landesgrenzen hinaus unterstützen – per Spende oder mit einem Teil ihres Nachlasses.

Darum möchte ich Sie ermutigen, beizeiten zu bestimmen, wer einst Ihr Hab und Gut erben soll – mit aller Klarheit und dankbarem Herzen. Dafür zu sorgen, dass Ihre materiellen Werte Sinn stiften und in gute Hände kommen. Und sich sicher zu sein, dass alles gut geregelt ist. Wenn Sie dabei auch Not leidende Flüchtlinge bedenken, bin ich Ihnen zutiefst dankbar.

Ich grüße Sie in herzlicher Verbundenheit
Ihre

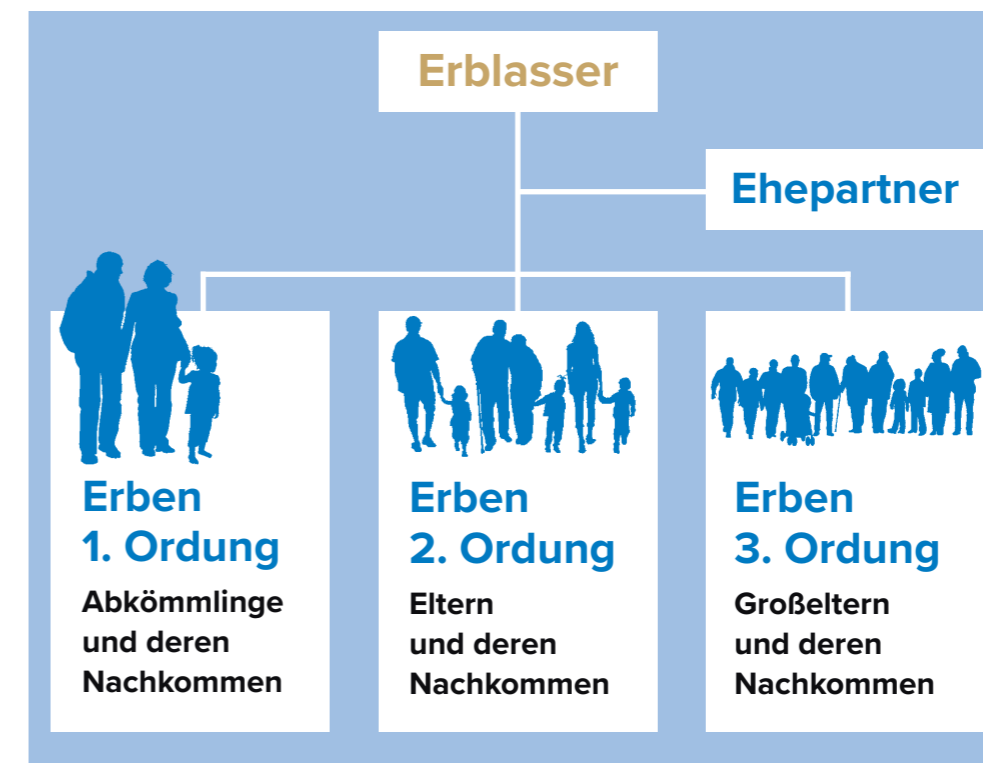
Dr. Ricarda Brandts

Ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende der UNO-Flüchtlingshilfe e.V.

Es bleibt in der Familie – die gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt mit der gesetzlichen Erbfolge, wer einen Verstorbenen (Erblasser) beerbt, sofern weder Testament noch Erbvertrag vorliegen. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt jedoch nur: den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner sowie eheliche, nicht eheliche und Adoptivkinder.

Die Blutsverwandten erben entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und werden in sogenannte Ordnungen aufgeteilt.
Verwandte 1. Ordnung: die direkten Nachkommen (Kinder und Enkel)
Verwandte 2. Ordnung: Eltern und deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers, Nichten und Neffen)
Verwandte 3. Ordnung: Großeltern und deren Nachkommen (Onkel, Tante, Cousins und Cousinen)
Verwandte einer höheren Ordnung erben immer vor Verwandten einer niedrigeren Ordnung. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die näheren Verwandten alle nachfolgenden aus. Dies bedeutet: Nur, wenn die Erben bereits verstorben sind, kommen deren Nachkommen zum Zug.

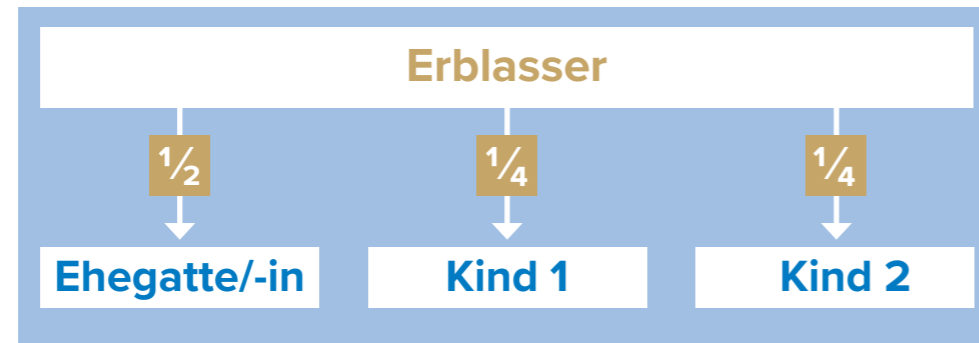


Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gelten andere Regeln. Sie erben immer neben den gesetzlichen Erben und abhängig vom Güterstand, in dem sie leben.

Gut zu wissen:

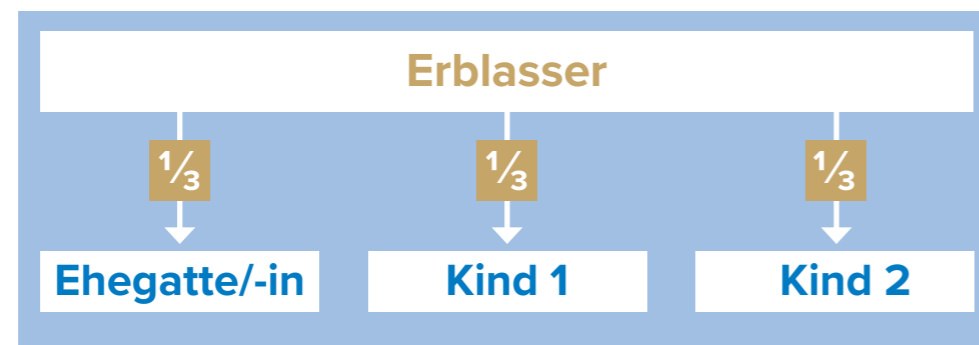
Unverheiratete oder nicht eingetragene Lebenspartner gehören nicht zu den gesetzlichen Erben. Wenn Sie für diese vorsorgen möchten, müssen Sie ein Testament errichten oder sie mit einem Erbvertrag absichern.

Hier einige Beispiele für die Erbfolge innerhalb der gesetzlichen Regelung:



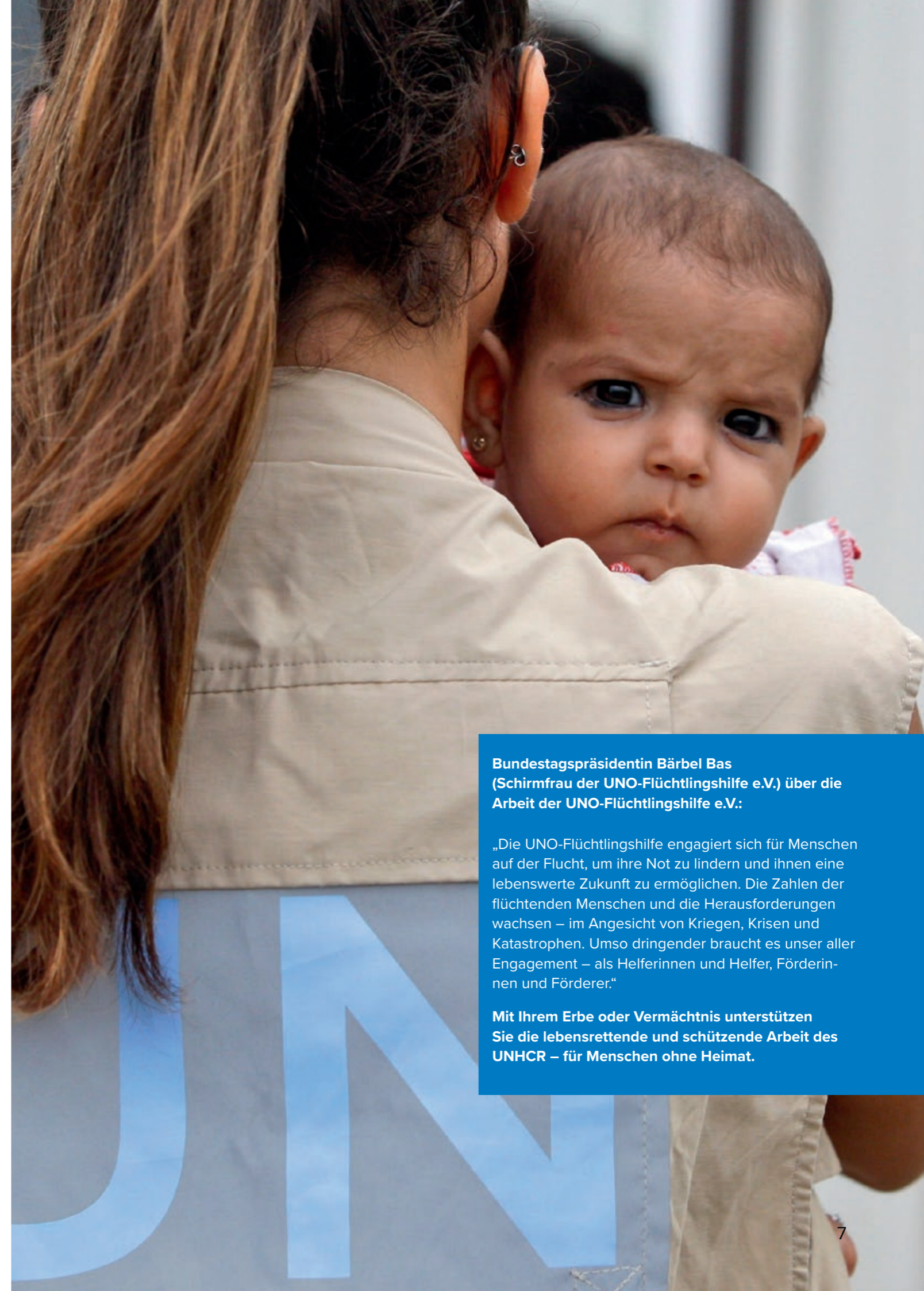
Gerda und Martin Walther, verheiratet, zwei Kinder

Herr Walther lebt mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (d.h. sie haben keinen notariellen Ehevertrag geschlossen). Nach dem Tod von Martin Walther erben seine Kinder je 1/4 (also insgesamt die Hälfte) des Nachlasses. Seine Frau Gerda bekommt – zusammen mit dem Hausrat – die andere Hälfte.



Ehepaar Konrad, zwei Kinder, Gütertrennung vereinbart

Das Ehepaar ist seit 15 Jahren verheiratet. Sie haben zwei Kinder. Ehepaar Konrad hat bei der Eheschließung durch notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart. Stirbt ein Ehepartner, so erben die beiden Kinder und der überlebende Ehegatte je 1/3 des Nachlasses. Der Ehegatte erbt zudem den Hausrat.



Bundestagspräsidentin Bärbel Bas (Schirmfrau der UNO-Flüchtlingshilfe e.V.) über die Arbeit der UNO-Flüchtlingshilfe e.V.:

„Die UNO-Flüchtlingshilfe engagiert sich für Menschen auf der Flucht, um ihre Not zu lindern und ihnen eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen. Die Zahlen der flüchtenden Menschen und die Herausforderungen wachsen – im Angesicht von Kriegen, Krisen und Katastrophen. Umso dringender braucht es unser aller Engagement – als Helferinnen und Helfer, Förderinnen und Förderer.“

Mit Ihrem Erbe oder Vermächtnis unterstützen Sie die lebensrettende und schützende Arbeit des UNHCR – für Menschen ohne Heimat.

Gut zu wissen:

Sie sind weder verheiratet noch haben Sie Angehörige? Dann beerbt Sie der Staat, wenn Sie keine letztwillige Verfügung (Testament) errichtet haben.



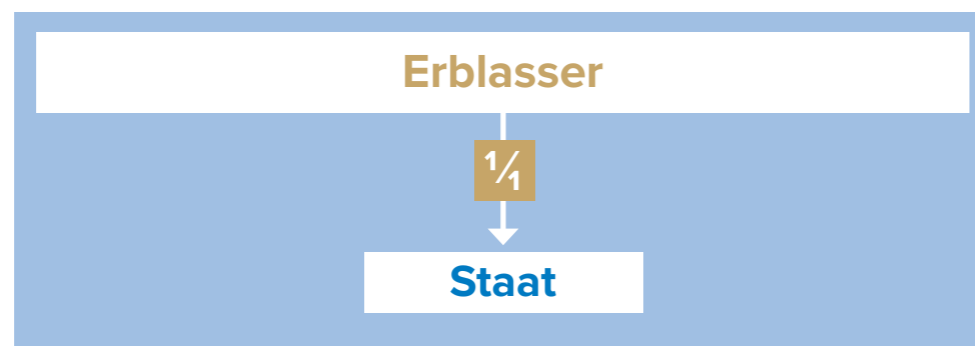
Johanna und Frieder Anders, verheiratet, kinderlos

Johanna und Frieder Anders feiern in diesem Jahr Platinhochzeit. Das Paar hat keine Kinder und lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Nach dem Tod von Frieder erbt seine Frau Johanna $\frac{3}{4}$ des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erben der zweiten Ordnung (Seine Eltern und sein Bruder sind bereits verstorben. Es erben neben seiner Frau seine Nichten und Neffen).



Sonja Martin und Andreas Fritz, nicht verheiratet, ein Kind

Sonja und Andreas sind seit zehn Jahren ein Paar. Stirbt einer von beiden, geht der andere jeweils leer aus. Das leibliche Kind erbt den gesamten Nachlass. Sonstige Verwandte der 2. Ordnung sind vom Erbe ausgeschlossen.



Martha Schmitz, verwitwet, kinderlos

Frau Schmitz ist 86 Jahre alt. Sie hat keine Angehörigen mehr. Ihr Nachlass fällt an den Staat (Fiskuserbrecht).



Leben retten – Perspektiven schaffen

Die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. ist der deutsche Partner des UNHCR – des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen. Dieses wurde 1951 gegründet, um den Flüchtlingen nach dem Zweiten Weltkrieg zu helfen. Seither hat der UNHCR das Leben von Millionen Flüchtlingen weltweit gerettet, für einen Neubeginn in Frieden und mit Perspektiven gesorgt – in Deutschland seit 1980 unterstützt von der UNO-Flüchtlingshilfe e.V.

Mit Ihrem Erbe oder Vermächtnis unterstützen Sie die lebensrettende und schützende Arbeit des UNHCR – für Menschen ohne Heimat.



Wie sich die Bilder ähneln!



Ein Vermächtnis, das Not lindert

Gertrud Reichert kam 1922 in Deutsch-Eylau in Ostpreußen zur Welt. Die Tochter eines Postbeamten ging in Breslau zur Volksschule und wurde Stenotypistin. Es folgten Stationen in Lemberg und Belgrad. 1944 wechselte sie wieder nach Breslau, später nach Prag.

Am Ende des Krieges musste Gertrud Reichert fliehen – wie Millionen andere Menschen auch. Sie versuchte einen Neubeginn als Bürokräftin. Im August 1952 schließlich erhielt sie eine Anstellung als Sekretärin in Bonn – im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen. Dort arbeitete sie bis zu ihrer Pensionierung.

Ihre schlimmen Erlebnisse auf der Flucht, die Gewissheit, keine Heimat mehr zu haben, die bittere Armut in der Nachkriegszeit – all das hat Gertrud Reichert nie vergessen. Als sie hochbetagt stirbt, spendet sie mit ihrem Vermächtnis anderen Geflüchteten Hilfe in der Not und Hoffnung auf einen Neuanfang.

Ein letzter Wille?

Wenn Sie möchten, dass Ihr Hab und Gut in der Familie bleibt, reichen die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge meist aus. Wollen Sie jedoch Ihren Nachlass anders verteilen, Menschen, die Ihnen nahestehen, aber nicht mit Ihnen verwandt sind, absichern oder Ihren Einsatz für Flüchtlinge über Ihre Lebenszeit hinaus fortsetzen – dann müssen Sie dies in einem Testament oder einem Erbvertrag regeln.

Mit Ihrem letzten Willen – einem Testament oder einem Erbvertrag – können Sie selbst bestimmen, wer Sie einmal beerbt. Sie haben die Möglichkeit, Ihr Hab und Gut in sichere und vertrauenswürdige Hände zu geben. Sie schaffen Klarheit für sich und andere.

Ein Testament zu verfassen, ist nicht schwer, wenn Sie einige Regeln beachten. Sie können Ihr Testament handschriftlich verfassen (handschriftliches Testament), oder es von einem Notar aufsetzen lassen (notarielles Testament).

Sicher – das notarielle Testament

Am sichersten ist, Ihr Testament von einem Notar aufsetzen zu lassen. Ein Notar wird Sie beraten und Ihren letzten Willen rechtlich einwandfrei formulieren. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Sie über die rechtliche Tragweite Ihrer Verfügungen aufzuklären. Ist alles so niedergeschrieben, wie Sie es wünschen, brauchen Sie das Testament nur noch zu unterschreiben. Der Notar wird Ihren letzten Willen dann in die Verwahrung des zuständigen Nachlassgerichtes geben und stellt so sicher, dass es eröffnet wird und dass seine Verfügungen ausgeführt werden.

Für seine Dienste stellt der Notar ein Honorar in Rechnung. Dieses ist jedoch im Vergleich zur Sicherheit, die Sie gewinnen, nur gering: Bei einem Vermögenswert von zum Beispiel 125.000 € beträgt die Gebühr für ein Einzeltestament ca. 300 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Für ein Ehegattentestament das Doppelte.

Gut zu wissen:

Das notarielle Testament spart den Erben die Kosten für einen Erbschein. Auch Grundbuchänderungen oder das Umschreiben von Konten sind weniger aufwändig. Doch: Eine spätere Testamentsänderung beim Notar zieht wieder Kosten nach sich.

Einfach – das handschriftliche Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Form des letzten Willens. Sie müssen es jedoch von Anfang bis Ende handschriftlich verfassen und unterschreiben. Dieses Testament sollte auch das Datum und den Ort enthalten, an dem Sie es niedergeschrieben haben, sowie eine Überschrift, z.B. „Mein Testament“. Der Nachteil eines handschriftlichen Testaments ist jedoch, dass die gewählten Formulierungen oft nicht eindeutig sind und es zu Streit führen kann. Dringend zu empfehlen ist es daher, das Testament durch eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Erbrecht überprüfen zu lassen oder es mit deren Hilfe zu erstellen.

Für die Aufbewahrung Ihres Testaments sind Sie selber verantwortlich. Sie können es zu Hause aufheben. Informieren Sie jedoch in jedem Fall einen vertrauenswürdigen Menschen, wo er Ihren letzten Willen finden kann. Dieser ist dann verpflichtet, das Testament dem Nachlassgericht zu übergeben. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass es gefunden und eröffnet wird, geben Sie es direkt in die Verwahrung des zuständigen Nachlassgerichtes. Das Gericht benachrichtigt dann alle Beteiligten.

Der gemeinsame Wille – das Ehegattentestament

Einen letzten Willen zu verfassen, ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Deshalb darf laut Gesetz jeder nur sein eigenes Testament aufsetzen – mit einer Ausnahme: dem Ehegattentestament. Für ein Ehegattentestament gelten die gleichen Regeln wie beim notariellen bzw. handschriftlichen Testament. In seiner Sonderform, dem „Berliner Testament“ setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod des Überlebenden fällt das Erbe an die im Testament bestimmten Personen oder eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe e.V.

Gut zu wissen:

Ein „Berliner Testament“ kann für die Erben erbschaftsteuerlich sehr ungünstig sein. So kann es geschehen, dass der gleiche Nachlass innerhalb kurzer Zeit zweimal besteuert wird. Holen Sie unbedingt fachanwaltlichen Rat ein.



Ein Obdach auf Zeit

Der weithin sichtbarste Teil der UNHCR-Hilfe sind die Zelte der Flüchtlingscamps. Sie geben Frauen, Kindern und Männern, Alt und Jung ein schützendes Obdach auf Zeit. Hier können sie sich ausruhen nach ihrer oft lebensgefährlichen Flucht vor Krieg, Gewalt, Hunger. In den Camps bekommen die Familien zuerst einmal etwas zu essen. In manchen Fällen erhalten sie kleine Bargeldsummen, um auf umliegenden Märkten das einkaufen zu können, was sie brauchen. Dies gibt den Heimatlosen das Gefühl, nicht völlig abhängig zu sein und hilft zudem den lokalen Händlern.

Mit Ihrem Erbe oder Vermächtnis unterstützen Sie die lebensrettende und schützende Arbeit des UNHCR – für Menschen ohne Heimat.

Gut zu wissen:

Setzen Sie mehrere Personen oder Organisationen als Erben ein, schaffen Sie eine Erben-gemeinschaft. Diese kann nur ge-meinsam ent-scheiden, was mit dem Erbe geschieht. Das will gut überlegt sein, denn unter Umständen ist Streit vorprogrammiert.

Vererben und vermachen – wie „zwei Paar Schuhe“

Setzen Sie eine Person oder gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament als Erben ein, so bestimmen Sie damit Ihren Rechtsnach-folger. Ein Erbe erbt Ihre Rechte, aber auch Ihre Pflichten und Ver-pflichtungen – und damit auch Ihre Schulden. Der Erbe ist verpflich-tet, für die Bestattung zu sorgen, Haus oder Wohnung aufzulösen und Rechnungen zu begleichen.

Möchten Sie jedoch einer Person oder einer gemeinnützigen Orga-nisation etwas ohne Verpflichtungen hinterlassen – dann wählen Sie ein Vermächtnis. Ein Vermächtnis kennzeichnet einen Anspruch, den der Vermächtnisnehmer gegenüber den Erben hat. Diese sind ver-pflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen und dem Vermächtnisnehmer z.B. Geld oder einen Wertgegenstand zu übergeben.

Alles, was Recht ist – der Pflichtteil

Mit einer letztwilligen Verfügung setzen Sie die gesetzliche Erbfolge weitestgehend außer Kraft – nahe Angehörige gehen jedoch nicht gänzlich leer aus. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder (bzw. deren Nachkommen, falls die ursprünglich Pflichtteils-berechtigten bereits verstorben sind) haben Anspruch auf den soge-nannten Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteil muss binnen einer Frist von drei Jahren, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden. Pflichtteilsberechtigte haben ausschließlich Anspruch auf Geld. Sie können weder die Übertragung von Immobilien noch die Herausgabe von zum Beispiel Wertgegenständen verlangen.

Andere Zeiten – Testament ändern

Ist ein Testament einmal verfasst, bleibt es gültig. Das gilt auch, wenn Sie heiraten, wenn ein Lebenspartner stirbt oder Sie sich scheiden lassen. Wenn Sie jedoch heute oder morgen Ihr Hab und Gut anders verteilen wollen, als Sie es noch vor einigen Jahren getan haben, können Sie Ihren letzten Willen jederzeit ändern.

Ihr handschriftliches Testament machen Sie ungültig, in dem Sie es vernichten. Das notarielle Testament wird unwirksam, sobald Sie es

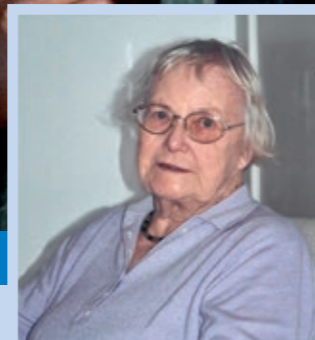
Hilfe für ein gesundes Leben

Viele Flüchtlinge, die beim UNHCR Schutz suchen, sind krank oder verletzt. Das Flüchtlingshilfswerk leistet medizinische Versorgung. Darüber hinaus sorgt es dafür, dass alle sauberes Trinkwasser bekommen. Der UNHCR stellt ausreichend sanitäre Anlagen zur Verfügung und schult die Familien in Hygiene.

Mit Ihrem Erbe oder Vermächtnis unterstützen Sie die lebensrettende und schützende Arbeit des UNHCR – für Menschen ohne Heimat.



Ursula D.: 1.000 Kinder gehen dank ihrer Hilfe zur Grundschule



Ein Erbe, das Zukunft schenkt

„Das Beste an Ruanda ist der Frieden.“ Die 12-jährige Solange floh mit ihrer Familie vor dem Bürgerkrieg in der Demokratischen Republik Kongo. Das, was sie am meisten vermisst, ist Milch. „Wir hatten Kühe und konnten Milch trinken, wann immer wir wollten.“

In Ruanda ist die Familie nun auf Hilfe angewiesen. Was ihre Eltern verdienen, reicht kaum für das Lebensnotwendige. Darum können sie sich auch das Schulgeld nicht leisten. Doch mithilfe von Spenderinnen und Spendern sorgt UNHCR dafür, dass Kinder wie Solange lernen dürfen.

Solange erhielt eine Schuluniform, feste Schuhe, Bücher, Stifte und Kugelschreiber. Das junge Mädchen lernt mit großem Eifer. Fächer wie Rechnen fallen ihr leicht und sie ist Klassenbeste. Später möchte sie anderen Flüchtlingskindern helfen. Sie ist überzeugt: „Zur Schule zu gehen, garantiert mir eine bessere Zukunft. Später kann ich dann für meine Familie sorgen.“

Als Ursula D. im Alter von 91 Jahren verstirbt, hinterlässt sie ein Testament zugunsten der UNO-Flüchtlingshilfe e.V. Diese großartige Zuwendung für Kinder, Frauen und Männer, die fliehen mussten, war ihr letzter Wille. Als junge Frau hatte sie selbst Vertreibung und Flucht erlebt. Ihr Erbe hilft nun Flüchtlingskindern in Ruanda: 1.000 Kinder gehen dank ihrer Hilfe zur Grundschule!



aus der amtlichen Verwahrung nehmen. Dann setzen Sie am besten ein komplett neues Testament auf.

Ein Ehegattentestament können Sie nur ändern, solange beide Ehepartner leben. Nach dem Tod des einen ist der Überlebende an die Verfügungen des gemeinsamen letzten Willens in der Regel gebunden – es sei denn, ihm wurde im Testament ausdrücklich gestattet, ein neues Testament aufzusetzen.

Ihr letzter Wille zählt – der Testamentsvollstrecker

Haben Sie mehrere Erben und Vermächtnisnehmer eingesetzt, empfiehlt es sich, dass Sie einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Bitten Sie einen vertrauten Menschen, Ihren letzten Willen kompetent umzusetzen – den Haushalt aufzulösen, Ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermächtnisse auszukehren. Der Testamentsvollstrecker ist bei seiner Aufgabe an Ihren letzten Willen gebunden und ist den Erben gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

Bedenken Sie jedoch, dass ein Testament zu vollstrecken viel Arbeit machen und manchmal Jahre dauern kann, besonders dann, wenn Sie umfangreiche Werte hinterlassen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Nachlassverwaltung in die Hände eines professionellen Testamentsvollstreckers zu legen. Viele Fachanwältinnen/Fachanwälte für Erbrecht bieten diese Dienstleistung kostenpflichtig an.

Die Erbschaftsteuer – wer und wie viel?

Steuerrechtlich ist ein Erbe ein „Erwerb von Todes wegen“. Das heißt: Es wird besteuert, sobald es bestimmte Freigrenzen überschreitet. Wie viel Steuern die Erben zahlen müssen, hängt vom Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad der Erben oder auch Vermächtnisnehmer zum Erblasser ab. Je näher Erblasser, Vermächtnisnehmer und Erbe miteinander verwandt waren, desto größer sind die Freibeträge. Alles, was darüber liegt, muss versteuert werden.

Erben und Vermächtnisnehmer werden gleich besteuert. Der Gesetzgeber teilt diese in drei Steuerklassen ein, die mit den Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerklassen jedoch nichts zu tun haben.

Gut zu wissen:

Sofern Sie die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. als Erben einsetzen, übernimmt sie alle Pflichten, die mit der Nachlassauflösung verbunden sind.

Gut zu wissen:

Sie können Ihren Erben Erbschaftsteuer ersparen, wenn Sie frühzeitig beginnen, Ihren Nachlass zu regeln z.B. mit Schenkungen.

Freibeträge und Steuerklassen für die Erbschaftsteuer

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Allgemeiner Freibetrag	Freibetrag Hausrat	Freibetrag bewegliche persönliche Gegenstände
Ehepartner	I	500.000 €	41.000 €	12.000 €
(Nichteheliche, Adoptiv-) Kinder, Stiefkinder	I	400.000 €	41.000 €	12.000 €
Enkel	I	200.000 €	41.000 €	12.000 €
Eltern und Großeltern (Erbschaft)	I	100.000 €	41.000 €	12.000 €
Eltern und Großeltern (Schenkung)	II	20.000 €	12.000 €	
Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner	II	20.000 €	12.000 €	
eingetragener Lebenspartner	III	500.000 €	41.000 €	12.000 €
alle übrigen Erben	III	20.000 €	12.000 €	



Einen Neuanfang ermöglichen

Neben dem internationalen Schutz von Flüchtlingen sucht der UNHCR nach dauerhaften Lösungen für deren Not. Sofern es möglich ist, gehen viele Flüchtlinge freiwillig in ihre Heimat zurück. Falls eine Rückkehr aber zu gefährlich oder nicht realisierbar ist, hilft UNHCR den Menschen, sich ein neues Leben aufzubauen – entweder in dem Land, in dem sie Asyl gesucht haben, oder in einem anderen Land, das sie aufnimmt.

Mit Ihrem Erbe oder Vermächtnis unterstützen Sie die lebensrettende und schützende Arbeit des UNHCR – für Menschen ohne Heimat.

Steuerpflichtiges Vermögen	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis (nach Abzug oben genannter Freibeträge)	Ehepartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, bei Erbschaft: Eltern und Großeltern	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner, bei Schenkung: Eltern und Großeltern	alle übrigen Erben
	Steuersätze	Steuersätze	Steuersätze
bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 €	19 %	30 %	30 %

Gut zu wissen:

Die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. ist von der Erbschaftsteuer befreit. Erbe oder Vermächtnis kommen zu 100 % der Arbeit der UNO-Flüchtlingshilfe e.V. zugute.



Hilfe für die Helfer

Der UNHCR ist für seine Arbeit fast ausschließlich auf freiwillige Zuwendungen von Staaten, Stiftungen oder auf das Engagement nationaler Partner wie der UNO-Flüchtlingshilfe e.V. angewiesen. Die Vereinten Nationen geben lediglich einen Zuschuss zu den Verwaltungskosten.

Mit Ihrem Erbe oder Vermächtnis unterstützen Sie die lebensrettende und schützende Arbeit des UNHCR – für Menschen ohne Heimat.

Vorausschauend handeln, Steuern sparen – die Schenkung

Gut zu wissen:

Der Steuersatz für Schenkungen, die die Freibeträge überschreiten, ermäßigt sich, wenn der Schenker die Steuer zahlt – und nicht der Beschenkte.

Eine weitere Möglichkeit, Ihr Hab und Gut oder Teile davon auf andere Menschen oder eine gemeinnützige Organisation zu übertragen, ist die Schenkung zu Lebzeiten.

Schenkungen sind nur innerhalb bestimmter Freigrenzen steuerfrei. Diese können Sie jedoch alle zehn Jahre voll ausschöpfen – und so den Wert Ihres Nachlasses schmälern. Das kann Ihren Erben einiges an Erbschaftsteuern ersparen. Die letzte Schenkung muss aber zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgen – ansonsten wird deren Wert dem Nachlass oder der Schenkung „von Todes wegen“ hinzugerechnet.

Die Steuersätze von Schenkungs- und Erbschaftsteuer sind gleich. Jedoch werden Eltern und Großeltern bei Schenkungen in die Steuerklasse II eingestuft und müssen mit einem höheren Steuersatz rechnen.

Wenn Sie eine Immobilie verschenken wollen, ziehen Sie am besten einen Fachanwalt für Erbrecht oder einen Notar zurate. Beim Verschenken von Immobilien können Sie den sogenannten Nießbrauch eintragen lassen. Sie verschenken dann zwar Ihre Immobilie, können diese aber auf Lebenszeit nutzen. Wichtig: In diesem Fall erhalten Sie die Einkünfte der Immobilie und können diese auch selbst nutzen. Sie tragen aber auch weiterhin die Unterhaltskosten für die Immobilie, obwohl Sie sie verschenkt haben.



Unser Service für Sie

Wir informieren Sie unverbindlich

- wo Sie einen **Notar in Ihrer Nähe finden**
- was Sie beim **Verfassen eines Testaments** beachten sollten
- wie Sie Ihr vorhandenes **Testament ändern** können
- wo Sie Ihr Testament **aufbewahren** sollten

Wenn Ihre Angehörigen erben und die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. ein Vermächtnis erhalten soll

- unterstützen wir Sie gern bei der **Formulierung des Vermächtnisses**

Setzen Sie die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. als Ihre Erbin ein

- kümmern wir uns um die **Bestattung** in Ihrem Sinne
- **lösen wir Ihren Haushalt angemessen und gewissenhaft auf**
- **lassen wir Ihre Immobilie schätzen** und veräußern sie
- **beenden wir Ihre Verträge**, Mitgliedschaften und Bankgeschäfte
- **kehren wir Ihre Vermächtnisse zuverlässig aus**
- garantieren wir, dass **Ihre Werte zu 100 % Flüchtlingen zugutekommen**, denn die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. ist von der Erbschaftsteuer befreit



Bei Fragen dazu sprechen Sie mich an:
Ute Musiol, UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Tel.: 0228-90 90 86-31
musiol@uno-fluechtlingshilfe.de



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Graurheindorfer Str. 149 a, 53117 Bonn
Telefon: 0228-90 90 86-31
E-Mail: musiol@uno-fluechtlingshilfe.de



Das Deutsche
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)
bescheinigt:
**Geprüft +
Empfohlen**